

FAQ-Liste Marktraumumstellung / L-H-Gas-Umstellung**Inhalt**

1. Warum erfolgt die Umstellung von L- auf H-Gas?.....	4
2. Wo befinden sich die Umstellungsgebiete?	4
3. Wer legt die Zeiträume der Umstellung fest?	4
4. Ab wann bzw. in welchem Zeitraum werden die Gasgeräte umgestellt?	4
5. Wie ist die aktuelle Entwicklung der Verfügbarkeit von L-Gas?	4
6. Ist die Versorgungssicherheit im Netzgebiet der Avacon gewährleistet? Wie wird sie gewährleistet?	5
7. Wie viele Kunden (Haushalte, Industriebetriebe usw.) sind von der Anpassung betroffen?	5
8. Wann wird mein Gasgerät angepasst?.....	5
9. Wie wird mein Gasgerät angepasst?	5
10. Warum werden meine Gasgeräte umgerüstet?.....	5
11. Was muss ich tun? Kann ich etwas tun?	6
12. Was wird bei der Anpassung der Gasgeräte vorgenommen?.....	6
13. Wie ist an einer Heizungsanlage gekennzeichnet, ob sie mit L - oder H- Gas betrieben wird?..	6
14. Ändert sich durch die zukünftige Versorgung der Kunden mit Erdgas, welches einen höheren Energiegehalt besitzt, grundsätzlich etwas bei den Kosten für Erdgas?.....	6
15. Wie hoch sind die Kosten der Marktraumumstellung für den Kunden nun insgesamt?	7
16. Wer hat welche Kosten zu tragen? Was muss ich für die Umstellung bezahlen?	7
17. Wo ist was hinsichtlich der Umstellung geregelt?	7
18. Mein Gerät funktioniert seit der Anpassung nicht mehr richtig.	8
19. Kann es sein, dass mein Nachbar anders behandelt wird als ich?	8
20. Muss ich die Anpassungsunternehmen in mein Haus/Wohnung lassen?	8
21. Welche Tätigkeiten muss ich in meinem Haus/meiner Wohnung dulden?.....	8
22. Was ist, wenn ich im Umstellzeitraum im Urlaub bin?	9
23. Das Haus/Die Wohnung ist vermietet, ich kann meinen Mieter nicht erreichen.	9
24. Wann kann ich den Zutritt verweigern?.....	9
25. Warum kommt das Anpassungsunternehmen mehrmals?	9
26. Was mache ich, wenn bei mir niemand vorbei kommt, um meine Gasgerät anzupassen?	9
27. Warum ist eine Geräteerhebung und Erfassung des Ist-Zustandes wichtig?	9
28. Warum werden bei manchen Geräten Ersatzteile bestellt und bei manchen Geräte nicht? ...	10
29. Warum übernimmt diese Aufgabe kein Mitarbeiter der Avacon sondern ein Fremddienstleister?	10
30. Ich lese so oft den Begriff Anpassungsunternehmen. Was ist das eigentlich?	10

31.	Darf ich mein eigenes Anpassungsunternehmen mit der Umstellung beauftragen?	10
32.	Was passiert, wenn meine Heizung (oder ein anderes Gasgerät) nicht umzustellen ist?	10
33.	Unter welchen Voraussetzungen darf Avacon als Netzbetreiber ein Gasgerät stilllegen?	10
34.	Mein Gasgerät ist schon älter. Woran erkenne ich, ob ich ein neues Gerät brauche?.....	11
35.	Ich habe ein sehr altes Gerät und will sowieso ein neues haben. Wie gehe ich vor? Gibt es Förderprogramme?	11
36.	Wie erhalte ich die Kostenerstattung nach § 19a Energiewirtschaftsgesetz?	11
37.	Erhalte ich die Kostenerstattung auch wenn das Neugerät kein Gasverbrauchsgerät ist?	11
38.	Durch wen wird die Kostenerstattung ausgezahlt?	11
39.	Welche Voraussetzung muss mein neues Gerät erfüllen?.....	11
40.	Wie beantrage ich die Kostenerstattung?.....	12
41.	Welche Unterlagen sind dem Formular beizulegen? Wann gilt der Antrag auf Kostenerstattung als vollständig eingereicht.	12
42.	Wohin schicke ich die Unterlagen	12
43.	Wann und in welchen Fällen erhalte ich Rückmeldung zu meinem Antrag?.....	12
44.	Ist die Kostenerstattung auch mit anderen Förderungsmöglichkeiten kombinierbar?.....	12
45.	Ich will meine jährliche Wartung durchführen lassen. Soll ich damit warten?.....	13
46.	Ich bekomme ein neues Gasgerät. Was habe ich zu beachten?	13
47.	Wann kann bzw. darf mein Schornsteinfeger keine Prüfung durchführen?.....	13
48.	Der Schornsteinfeger hat die Abgaswerte bei meinem Gerät beanstandet. Ursache ist aber die Anpassung an die Gasumstellung. Was soll ich tun?	13
49.	Mein Kessel läuft, aber das Wasser wird nicht richtig warm.	13
50.	Kann bei der Überprüfung meiner Heizungsanlage eine Wartung als Notwendigkeit festgestellt werden?.....	13
51.	Muss ich den Gaszähler ablesen?.....	13
52.	Was ist denn nun besser am neuen Gas?.....	14
53.	Ich koche mit Gas? Muss man da auch was umbauen?.....	14
54.	Oft wird das Wort Gasgerät verwendet, was ist damit gemeint?.....	14
55.	Was mache ich, wenn ich ein Erdgasfahrzeug besitze?	14
56.	Was bedeutet der Begriff Marktraumumstellung?	14
57.	Ist die Versorgungssicherheit mit H-Gas dauerhaft gewährleistet?	14
58.	Wo ist die Anpassung der Gasqualität gesetzlich geregelt?.....	14
59.	Kennt mein Installateur die Thematik zur Umstellung der Gasqualität?.....	14
60.	Kann anstelle des Installateurs vom Netzbetreiber auch der Hersteller, mein Errichter oder meine Wartungsfirma die Anpassung vornehmen?.....	15
61.	Wie ist die Haftung geregelt, falls ein Gerät nach der Anpassung Probleme aufweist?.....	15

62.	Wie ist die Abrechnung während des Anpassungszeitraums geregelt?	15
63.	Wie erfolgen Anpassungen an meiner Heizungsanlage?	15
64.	Wo kann ich mich bei Beschwerden hinwenden?	15
65.	An wen muss man sich als Betreiber eines gewerblichen Gasgerätes wenden, z.B. Bäckereiöfen, Pizzaöfen, Großküche/Kantine usw.?	15
66.	Werden Daten über mich erhoben, gespeichert oder weiterverarbeitet?	16

1. Warum erfolgt die Umstellung von L- auf H-Gas?

In Deutschland gibt es für Erdgas grundsätzlich zwei Gasbeschaffenheiten (auch Gasqualitäten genannt). L- Gas (von engl. low calorific gas) und H-Gas (von engl. high calorific gas). H-Gas hat einen höheren Methananteil und somit auch einen höheren Energiegehalt als L-Gas. Die beiden Erdgasqualitäten werden unabhängig voneinander in getrennten Netzen transportiert und verbraucht.

Rund ein Viertel des deutschen Erdgasbedarfs wird aus den Niederlanden importiert. Dabei handelt es sich überwiegend um L-Gas. Außerdem wird in Nordwestdeutschland ebenfalls L-Gas gefördert. Die Umstellung ist erforderlich, weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht. Um die L-Gasrückgänge auszugleichen und die Versorgungssicherheit jederzeit zu gewährleisten, haben alle Netzbetreiber die Aufgabe die L-Gas-Gebiete Schritt für Schritt auf H-Gas umzustellen. Die Energiewirtschaft verwendet hier allgemein auch den Begriff Marktraumumstellung („MRU“).

2. Wo befinden sich die Umstellungsgebiete?

Die mit L-Gas versorgten Gebiete befinden sich hauptsächlich im Nordwesten Deutschlands. Bei der Avacon sind die betroffenen Netzabschnitte in der folgenden Übersichtskarte dargestellt:

https://www.avacon.de/cps/rde/xbcr/avacon/Netz_Gasnetz_Marktraumumstellung_Karte.jpg

3. Wer legt die Zeiträume der Umstellung fest?

Die Fernleitungsnetzbetreiber haben sich zusammengeschlossen zu der Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB). Diese legen jährlich einen Netzentwicklungsplan vor, der eine Umstellreihenfolge in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgibt. An diese Umstellreihenfolge ist Avacon gebunden.

4. Ab wann bzw. in welchem Zeitraum werden die Gasgeräte umgestellt?

Aus den folgenden Übersichten können Sie entnehmen, wann welche Gemeinde im Netzgebiet der Avacon an der Reihe ist.

https://www.avacon.de/cps/rde/xbcr/avacon/Netz_Gasnetz_Marktraumumstellung_Karte.jpg

Die Erhebung Ihrer Geräte kann dabei schon etwa ein Jahr vor dem Wechsel von L- auf H-Gas erfolgen. Hierüber werden Sie vorher von uns durch ein Infoschreiben informiert.

5. Wie ist die aktuelle Entwicklung der Verfügbarkeit von L-Gas?

Die niederländische Regierung und der Erdgasproduzent NAM* haben im Januar 2014 angekündigt, dass die Förderung von L-Gas im Groningen-Feld in den Jahren 2014 und 2015 auf jeweils 42,5 Mrd. m³ und im Jahr 2016 auf ca. 40 Mrd. m³ beschränkt wird. Im Vergleich zur Erdgasproduktion im Jahr 2013 entspricht dies einer Senkung der Förderung um 20 Prozent. Ab dem Jahr 2017 werden die geplanten Fördermengen offen gehalten, da aktuelle Ergebnisse aus neuen Erdbebengutachten mit einfließen sollen. Das niederländische Kabinett hatte die Reduzierung der Förderung beschlossen, da es in der Region Groningen vermehrt zu leichten Erdbeben gekommen ist. Erste Gutachtenergebnisse zeigen, dass dies mit der Erdgasförderung zusammenhängt. Das niederländische Gashandelsunternehmen Gasterra hat versichert, die aktuellen Lieferverpflichtungen weiterhin zu erfüllen. Gasterra hat jedoch auch klargestellt, dass sie in Zukunft keine neuen langfristigen Lieferverträge mehr abschließen wird.

* NAM: Nederlandse Aardolie Maatschappij BV

6. Ist die Versorgungssicherheit im Netzgebiet der Avacon gewährleistet? Wie wird sie gewährleistet?

Die fehlenden L-Gas-Mengen werden durch H-Gas-Mengen ersetzt, diese stammen aus verschiedenen Bezugsquellen. Die Versorgungssicherheit ist daher nicht gefährdet.

Rund zwei Drittel des deutschen Gasbedarfs werden aus Westeuropäischen Quellen (20 Prozent aus Norwegen, 26 Prozent aus den Niederlanden) und heimischer Produktion (10 Prozent) gedeckt. Russisches Erdgas (38 Prozent) wird über die Ukraine, Weißrussland und seit dem Bau der Nord-Stream auch durch die Ostsee direkt aus Russland geliefert. Damit verfügen die deutschen Erdgasunternehmen über breit diversifizierte Bezugsquellen, deren Erdgasmengen über ebenfalls diversifizierte Transportwege importiert werden. Die Diversifikation der Importe war dabei in den vergangenen Jahren stabil. Somit wird eine einseitige Abhängigkeit vermieden und die Versorgungssicherheit ist weiterhin gewährleistet.

7. Wie viele Kunden (Haushalte, Industriebetriebe usw.) sind von der Anpassung betroffen?

Von der Umstellung von L- auf H-Gas sind in Deutschland schätzungsweise 4,5 bis 5 Mio. Kunden betroffen, die insgesamt über ca. 6 Mio. Gasgeräte (wie z.B. Heizungsanlagen, Warmwasserbereitung usw.) verfügen. Grundsätzlich ist es die Aufgabe der Netzbetreiber die Gasgeräte auf eigene Kosten umzustellen. Dies ist im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt. Mit Vorlauf werden die betroffenen Kunden über die nächsten Schritte der Anpassung informiert. Die Kunden wiederum sind gesetzlich verpflichtet, dem Netzbetreiber entsprechenden Zutritt zu Ihrem Gasgerät zu gewähren.

8. Wann wird mein Gasgerät angepasst?

Avacon informiert alle Kunden rechtzeitig. Im Internetauftritt der Avacon AG können Sie unabhängig davon nachsehen, ob und wann Ihre Gasgeräte angepasst werden müssen. Sie finden dort eine Aufstellung der betroffenen Ortschaften und Straßennamen.

9. Wie wird mein Gasgerät angepasst?

Die Anpassung der Gasgeräte erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt erhalten Sie Besuch von einem Anpassungsunternehmen, die eine Geräteerhebung durchführt. Im zweiten Schritt erfolgt die Anpassung im Regelfall durch einen Wechsel der Gasdüse des Gasgerätes und Neueinstellung des Brenners gemäß DVGW-Regelwerk (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.) . Bei selbstadaptierenden Geräten ist dieser Schritt nicht erforderlich. Alle Anpassungsunternehmen können sich als Vertragspartner der Avacon ausweisen. Der Letztverbraucher ist gesetzlich verpflichtet gemäß § 19 a Energiewirtschaftsgesetz dem Anpassungsunternehmen Zutritt zu gewähren.

10. Warum werden meine Gasgeräte umgerüstet?

Weil Ihre Gasgeräte in einem mit L-Gas versorgtem Gebiet liegen, das für die Umstellung gemäß Netzentwicklungsplan vorgesehen ist. Bei jedem Gasgerät, d.h. auch bei Ihrer Heizungsanlage, ist das Gasgerät auf eine definierte Gasqualität eingestellt. Da die Förderung von L-Gas in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, haben alle Netzbetreiber die Aufgabe die L-Gas-Gebiete Schritt für Schritt auf H-Gas umzustellen, um die L-Gasrückgänge auszugleichen. Um auch bei der Lieferung von Gas mit Beschaffenheit in H-Gasqualität eine sichere und optimale Verbrennung zu erreichen, muss überprüft werden, ob ihr Gasgerät auf diese H-Gasqualität angepasst werden muss. Seit einigen Jahren gibt es selbstadaptierende Geräte, diese bedürfen keine Anpassung durch ein Anpassungsunternehmen, da sie sich selbst auf die jeweilige Gasqualität anpassen.

11. Was muss ich tun? Kann ich etwas tun?

Erst einmal müssen Sie nichts tun. Ein von der Avacon beauftragtes Anpassungsunternehmen meldet sich automatisch bei Ihnen. Jedoch sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen, diese ist sogar verpflichtend. Bitte unterstützen Sie unser Anpassungsunternehmen bei der Erfassung der Gasgeräte. Diese sollten gewartet und in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Außerdem sollte das Gasgerät gut zugänglich sein.

12. Was wird bei der Anpassung der Gasgeräte vorgenommen?

Bei allen Gasgeräten (z.B. Gasherd, Warm- und Heißwasserbereiter) werden vor der Erdgasumstellung alle bestehenden Geräte in einem mit L-Gas versorgten Gebiet überprüft und auf die neue H-Gasqualität angepasst. Die Anpassung der Geräte auf eine andere Gasqualität der Gasgeräte umfasst größtenteils den Austausch der Gasdüse und eine Neueinstellung des Brenners.

Bei Anlagen von Gewerbe- und Industriebetrieben können je nach Anlagentyp weitere Anpassungstätigkeiten notwendig sein.

Nach der Anpassung des Endgerätes und der Umstellung des Erdgasnetzes auf H-Gas- Qualität ergeben sich für den Kunden grundsätzlich keine Einschränkungen und Veränderungen bei dem Betrieb der Gasgeräte. In Einzelfällen muss der Netzbetreiber ggf. nochmals vor Ort das Gasgerät durch die Anpassungsunternehmen nachjustieren lassen. Dies wird er grundsätzlich auf eigene Kosten übernehmen. Sollte eines Ihrer Gasgeräte, z.B. die Heizungstherme nicht einwandfrei funktionieren, so können Sie sich an unser Erdgasbüro wenden.

Erdgasfahrzeuge, z.B. Busse oder PKW` s bedürfen keiner Anpassung. Die Motoren sind in der Lage sich automatisch einzustellen, sie können sie sowohl L- als auch H-Gas ohne Probleme verbrennen. Auch auf beliebige Mischungen von L- und H-Gas stellen sich die Motoren ein. Für den Autofahrer bringt es den Vorteil, dass bei gleicher Tankfüllung die Reichweite größer ist.

13. Wie ist an einer Heizungsanlage gekennzeichnet, ob sie mit L - oder H- Gas betrieben wird?

Für Gasqualitäten gibt es europäische Normen. Damit Gasgeräte im EU-Binnenmarkt eindeutig zuzuordnen sind, sind die Typenbezeichnungen an den Gasgeräten ebenfalls auf die EU- Normen ausgelegt:

- Gasgeräte für „Erdgas LL“ können an L-Gasnetzen betrieben werden
- Gasgeräte für „Erdgas E“ können an H-Gasnetzen betrieben werden.

Die Bezeichnungen „Erdgas LL“ und „Erdgas E“ können Sie dem Typenschild entnehmen.

Auch auf der Rechnung ist gekennzeichnet welche Gasqualität sie geliefert bekommen.

14. Ändert sich durch die zukünftige Versorgung der Kunden mit Erdgas, welches einen höheren Energiegehalt besitzt, grundsätzlich etwas bei den Kosten für Erdgas?

Nach der Umstellung wird Ihr Gaszähler etwas weniger Verbrauch anzeigen. Die Abrechnung Ihres Gases erfolgt über die verbrauchten Kilowattstunden (kWh). Diese weisen Ihre verbrauchte Energiemenge aus, die Sie bezahlen müssen. Diese Energiemenge bleibt konstant, bei angenommenen gleichen Randbedingungen, wie z.B. Heizungsverhalten, wie folgendes Beispiel für einen 4-Personenhaushalt zeigt:

Q4-Personen,L-Gas = 9,0 kWh/m³ x 2.000 m³ Gas = 18.000 kWh/Jahr

Q4-Personen,H-Gas = 12,5 kWh/m³ x 1.440 m³ Gas = 18.000 kWh/Jahr

Bei einem höheren Brennwert wird weniger Erdgasmenge benötigt, um die gleiche Energiemenge zu erzeugen. Denn in einem Kubikmeter (m³) H-Gas ist etwas mehr Energie chemisch gebunden als in einem m³ L-Gas. Aufgrund des höheren Energiegehalts ist somit ein m³ H-Gas etwas teurer als L-Gas. Die Bezugsgröße kWh bezieht sich jedoch auf die bezogene Energiemenge und nicht auf einen bestimmten Energieträger. Da die Abrechnung anhand der kWh erfolgt, ändern sich nicht die Kosten für eine bezogene Kilowattstunde (kWh) Energie.

15. Wie hoch sind die Kosten der Marktraumumstellung für den Kunden nun insgesamt?

Genauere Aussagen zu den zu erwartenden Gesamtkosten sind nur sehr schwierig zu treffen, da in jedem Fall individuell geprüft werden muss, welche Komponenten der Anlagen an die neue Gasqualität angepasst werden müssen. Daher können die Umstellkosten pro Anlage sehr unterschiedlich ausfallen. Eine Heizungsanlage bzw. Erdgasanwendung in einem Haus- halt verursacht in der Umstellung üblicherweise geringere Kosten als eine Anlage in einem Industriebetrieb, wobei dies auch von dem technischen Stand der Anlage abhängt. Eine Abschätzung der Anpassungskosten pro Gasgerät ist daher nicht möglich und kann lediglich auf Durchschnitts- und Erfahrungswerten beruhen. Diese geben jedoch keine Hinweise auf die tatsächlichen Aufwendungen, welche beim Endkunden anfallen könnten. Dementsprechend ist es nicht möglich, die Kosten für die gesamte Marktraumumstellung abzuschätzen. Die Kosten werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben, wie Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) und Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), auf alle Gasversorgungsnetze umgelegt. Sie werden damit Teil der Netzentgelte, die der Netzbetreiber den Gaslieferanten in Rechnung stellt.

16. Wer hat welche Kosten zu tragen? Was muss ich für die Umstellung bezahlen?

Die Kosten, die den Netzbetreibern entstehen, um die Gasgeräte auf eine neue Gasqualität anzupassen, werden gewälzt. Diese Kosten werden mit den Netzentgelten den Lieferanten des Gases in Rechnung gestellt. Die Netzentgelte geben die Lieferanten in der Regel an den Letztverbraucher weiter.

17. Wo ist was hinsichtlich der Umstellung geregelt?

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG): gesetzliche Grundlage für die Umstellung der Gasqualität

- Regelung der Kostentragung durch Netzbetreiber für technische Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen, Verbrauchsgeräte und Einführung einer Kostenumlage auf alle Gasversorgungsnetze.

Das Gesetz im Wortlaut:

„Stellt der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes die in seinem Netz einzuhaltende Gasqualität auf Grund eines von einem oder mehreren Fernleitungsnetzbetreibern veranlassten und netztechnisch erforderlichen Umstellungsprozesses dauerhaft von L-Gas auf H-Gas um, hat er die notwendigen technischen Anpassungen der Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Kosten werden bis einschließlich 31. Dezember 2016 auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt, in dem das Gasversorgungsnetz liegt. Ab dem 1. Januar 2017 sind diese Kosten bundesweit auf alle Gasversorgungsnetze unabhängig vom Marktgebiet umzulegen. Die näheren Modalitäten der Berechnung sind der Kooperationsvereinbarung nach § 20 Absatz 1b und § 8 Absatz 6 der Gasnetzzugangsverordnung vorbehalten. Betreiber von Gasversorgungsnetzen haben den jeweiligen technischen Umstellungstermin zwei Jahre vorher auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und die betroffenen Anschlussnehmer entsprechend schriftlich zu informieren; hierbei ist jeweils auch auf den Kostenerstattungsanspruch nach Absatz 3 hinzuweisen.“

KoV (Kooperationsvereinbarung) VII: §§ 8-10 KoV VII - Regelungen der Marktraumumstellung und des Kostenwälzungsmechanismus - Umsetzung und Auslegung des § 19a EnWG

Leitfaden Marktraumumstellung des Bundesverbands der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW): Der Leitfaden beschreibt die operativen Abläufe zwischen den Netzbetreibern und ihren Anschlussnehmern. U.a. werden die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie die Mindestanforderungen an den Prozess zur Marktraumumstellung beschrieben.

18. Mein Gerät funktioniert seit der Anpassung nicht mehr richtig.

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Erdgasbüro. .

Bei Gasgeruch und bei besorgniserregenden Verhaltensweisen wählen Sie bitte die Störungsnummer Gas: 0800 / 428 22 66. Bitte schließen Sie die Gashauptabsperrereinrichtung.

19. Kann es sein, dass mein Nachbar anders behandelt wird als ich?

Die Gasumstellung aller Netzanschlüsse im Umstellungsgebiet erfolgt unter den gleichen Rahmenbedingungen. Die Anpassung aller Gasgeräte wird individuell abgestimmt.

20. Muss ich die Anpassungsunternehmen in mein Haus/Wohnung lassen?

Ja, dies ist zwingend erforderlich. Jedes Gerät, welches L-Gas verbrennt, muss auf H-Gasqualität angepasst werden, um einen störungsfreien und sicheren Betrieb der Gasanlage zu gewährleisten. Jeder Anschluss an das Niederdrucknetz zur Entnahme von Gas unterliegt der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Zudem hat der Netzbetreiber ein Zutrittsrecht im Zuge der Marktraumumstellung nach § 19 a EnWG Abs.3:

„Anschlussnehmer oder -nutzer haben dem Beauftragten oder Mitarbeiter des Netzbetreibers den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die nach Absatz 1 durchzuführenden Handlungen erforderlich ist. Die Anschlussnehmer und -nutzer sind vom Netzbetreiber vorab zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann durch schriftliche Mitteilung an die jeweiligen Anschlussnehmer oder -nutzer oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens drei Wochen vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein kostenfreier Ersatztermin ist anzubieten. Der Beauftragte oder Mitarbeiter des Netzbetreibers muss sich entsprechend ausweisen. Die Anschlussnehmer und -nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Netzanschlüsse, Kundenanlagen und Verbrauchsgeräte während der durchzuführenden Handlungen zugänglich sind. Soweit und solange Netzanschlüsse, Kundenanlagen oder Verbrauchsgeräte zum Zeitpunkt der Umstellung aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, nicht angepasst werden können, ist der Betreiber des Gasversorgungsnetzes berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zu verweigern. Hinsichtlich der Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ist § 24 Absatz 5 der Niederdruckanschlussverordnung entsprechend anzuwenden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.“

21. Welche Tätigkeiten muss ich in meinem Haus/meiner Wohnung dulden?

Das Anpassungsunternehmen muss zur Datenerhebung und zur Anpassung des Gasgerätes in Ihre Wohnung oder in Ihr Haus. Hierfür wird dem Anpassungsunternehmen ein Zutrittsrecht nach § 19 a EnWG eingeräumt.

22. Was ist, wenn ich im Umstellzeitraum im Urlaub bin?

Sollte das Anpassungsunternehmen Sie nicht antreffen, erhalten Sie eine Karte. Es wird auf jeden Fall versucht, Sie ein weiteres Mal zu erreichen. Gerne können Sie aber bei Ihren Nachbarn (Vertrauensperson Ihrer Wahl) eine Information und ggf. einen Schlüssel zu Ihrer Wohnung/Ihrem Haus hinterlegen. Wenn wir zur Anpassung oder Geräteerhebung an Ihr Gasgerät gehen, werden wir dies nie ohne Begleitung von Dritten tun. Daher bitten wir Sie bei Ihren Nachbarn (Vertrauensperson Ihrer Wahl) eine unterschriebene Erlaubnis zu hinterlegen.

Gerne können Sie auch eine Information bei dem für Sie zuständigen Erdgasbüro hinterlassen.

23. Das Haus/Die Wohnung ist vermietet, ich kann meinen Mieter nicht erreichen.

Sollte das Anpassungsunternehmen Gasgeräte nicht erfassen und somit nicht anpassen können, erfolgt aus Sicherheit eine Trennung des Gasanschlusses.

Sie sollten persönlich den Zugang gewähren oder eine bevollmächtigte Personen bitten, den Zugang zu gewähren.

24. Wann kann ich den Zutritt verweigern?

Personen, die sich nicht als Dienstleister der Avacon AG ausweisen können, sollten Sie den Zutritt verweigern.

Sollte das Anpassungsunternehmen Gasgeräte nicht erfassen und somit nicht anpassen können, erfolgt aus Sicherheit eine Trennung des Gasanschlusses.

25. Warum kommt das Anpassungsunternehmen mehrmals?

Die Anpassungsunternehmen beginnen mit einer Datenerhebung der Gasgeräte. Hier wird aufgenommen welche Gasgeräte sich in Ihrem Haushalt befinden und über ein Anpassungshandbuch geprüft welche Bauteile bestellt werden müssen. In diesem Anpassungshandbuch sind alle in Deutschland verfügbaren Gasgeräte aufgelistet. Es werden Bauteile in vielfacher Anzahl bestellt werden müssen. Beim zweiten Besuch wird ihr Gasgerät anhand dieses Handbuchs angepasst. Darin ist das Vorgehen bis in kleinste Detail erörtert, sodass ein qualitatives Vorgehen gesichert ist. Ziel ist es, ein einwandfreies Brennverhalten zu erzielen.

26. Was mache ich, wenn bei mir niemand vorbei kommt, um meine Gasgerät anzupassen?

Dies kann verschiedene Ursachen haben. Wenn Sie in einem mit H-Gas versorgtem Gebiet wohnen, ist keine Anpassung ihrer Heizungsanlagen erforderlich. In einigen Ortsteilen gibt es Straßenabschnitte, die mit Gas in L-Gasqualität versorgt werden und einige die mit H-Gasqualität versorgt werden. Daher ist es in wenigen Fällen möglich, dass Ihr Nachbar Besuch von einem Anpassungsunternehmen bekommt und Sie selbst nicht. Im Zweifelsfall fragen Sie bitte im für Sie zuständigen Erdgasbüro nach.

27. Warum ist eine Geräteerhebung und Erfassung des Ist-Zustandes wichtig?

Eine Geräteerhebung ist im DVGW-Regelwerk (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.) durch ein qualifiziertes Fachunternehmen vorgeschrieben.

Zusatzinformation:

Durch Sammelbestellungen kann der logistische Aufwand minimiert werden. Außerdem kann eine rechtzeitige und optimale Anpassung des Gasgerätes vorgenommen werden. Eine Minimierung der Anpassungszeiten ist dadurch ebenso möglich. Aufgrund der verschiedenen Gasgeräte aus mehreren Jahrzehnten Bauzeit sind individuelle Bestellungen notwendig.

28. Warum werden bei manchen Geräten Ersatzteile bestellt und bei manchen Geräte nicht?

Dies resultiert aus der Vielfalt der verbauten Gasgeräte. Es gibt einige selbstadaptierende Geräte. Diese stellen sich selbst auf die gelieferte Gasqualität ein und bedürfen keiner Anpassung der Düse und benötigen daher keine Ersatzteile.

29. Warum übernimmt diese Aufgabe kein Mitarbeiter der Avacon sondern ein Fremddienstleister?

Die Anpassungsunternehmen durchlaufen ein Qualifizierungsverfahren durch den DVGW (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.). Es dürfen nur qualifizierte Fachfirmen an den Gasgeräten arbeiten. Da es sich um ein zeitlich begrenztes Projekt handelt, setzt die Avacon AG Dienstleister ein. Dies ist nicht die Kernkompetenz eines Netzbetreibers.

30. Ich lese so oft den Begriff Anpassungsunternehmen. Was ist das eigentlich?

Die Anpassungsunternehmen sind vom Netzbetreiber beauftragte Dienstleister, die ihre Gasgeräte auf H-Gas anpassen. Diese Dienstleister sind qualifizierte Fachunternehmen und haben eine Zertifizierung durch den DVGW (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.) durchlaufen.

31. Darf ich mein eigenes Anpassungsunternehmen mit der Umstellung beauftragen?

Haushaltskunde: Nein, Avacon beauftragt die Anpassungsunternehmen, denn diese benötigen eine Zertifizierung nach dem DVGW Regelwerk (Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V.). Dadurch ist die Qualität sichergestellt.

32. Was passiert, wenn meine Heizung (oder ein anderes Gasgerät) nicht umzustellen ist?

Lediglich bei sehr alten Heizungsanlagen können ein neuer Kessel oder eine neue Therme erforderlich sein. Die Erfahrung zeigt, dass dies nur 1% aller Gasgeräte betrifft. Alle im Netz eingesetzten Geräte sind anpassungsfähig, jedoch sind einige Gasgerät nicht mehr anpassungswürdig. Entweder aufgrund des schlechten Zustandes, des Alters (EnEV) oder des Wirkungsgrades.

Das nicht anpassungswürdige Gasgerät ist gegen ein angepasstes oder anpassbares oder selbstadaptierendes Gerät auszutauschen.

Wir empfehlen Ihnen in diesem Falle sich von einem Installateurunternehmen beraten zu lassen.

Über Fördermittel für eine Heizungssanierung können Sie sich im Internet auf den folgenden Seiten informieren:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/>

<http://enev-online.de/>

Zudem besteht die Möglichkeit einer Kostenerstattung nach § 19 a EnWG. Hierzu muss das bestehende Gasgerät gegen ein Gerät ausgetauscht werden, welches auf H-Gas eingestellt ist oder ein selbstadaptierendes Gerät verbaut werden. Hierzu können Sie sich auf unserer Homepage weiter informieren.

33. Unter welchen Voraussetzungen darf Avacon als Netzbetreiber ein Gasgerät stilllegen?

Sofern der sichere Betrieb Ihrer Gasgeräte nicht gewährleistet ist und dadurch Rückwirkungen auf das Gasversorgungsnetz oder Einrichtungen Dritter entstehen, kann Avacon zur Beseitigung der Mängel auffordern. Dies ergibt sich aus § 15 Abs. 1 NDAV. Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit

gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist Avacon nach § 15 Abs. 2 NDAV berechtigt, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

34. Mein Gasgerät ist schon älter. Woran erkenne ich, ob ich ein neues Gerät brauche?

Das Anpassungsunternehmen wird Ihnen bei der Geräteerhebung mitteilen können, ob Sie ein neues Gerät benötigen.

35. Ich habe ein sehr altes Gerät und will sowieso ein neues haben: Wie gehe ich vor? Gibt es Förderprogramme?

Wir empfehlen Ihnen in diesem Falle sich von einem Installateur-Unternehmen beraten zu lassen.

Über Fördermittel für eine Heizungssanierung können Sie sich im Internet auf den folgenden Seiten informieren:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/>

<http://enev-online.de/>

Zudem besteht die Möglichkeit einer Kostenerstattung nach § 19a EnWG. Hierzu muss das bestehende Gasgerät gegen ein Gerät ausgetauscht werden, welches auf H-Gas eingestellt ist oder ein selbstadaptierendes Gerät verbaut werden oder anderweitig nicht mehr auf die neue Gasart anzupassen ist. Hierzu können Sie sich auf unserer Homepage weiter informieren.

36. Wie erhalte ich die Kostenerstattung nach § 19a Energiewirtschaftsgesetz?

Voraussetzung für eine Kostenerstattung nach § 19a Abs. 3 EnWG ist, dass unser Anpassungsunternehmen nur einen Besuch bei Ihnen durchführen muss. Der dadurch ersparte Aufwand wird Ihnen mit 100 € entschädigt. Das Neugerät muss dabei installiert werden nachdem wir für den Umstellbezirk die „Umstellung von L- auf H-Gas“ veröffentlicht haben (Erstinfo. 2 Jahre vor der Gasumstellung) und vor der Anpassung des bisherigen Gerätes.

37. Erhalte ich die Kostenerstattung auch wenn das Neugerät kein Gasverbrauchsgerät ist?

Ja, das Neugerät muss kein Gasverbrauchsgerät sein. In den meisten Fällen wird aber der Einsatz eines neuen Gasverbrauchsgerätes die wirtschaftlich attraktivste Form einer Neubeschaffung darstellen.

38. Durch wen wird die Kostenerstattung ausgezahlt?

Die Kostenerstattung wird durch die Avacon AG als Netzbetreiber ausgezahlt.

39. Welche Voraussetzung muss mein neues Gerät erfüllen?

Es muss sich selbst von L- auf H-Gas anpassen, ein sogenanntes selbstadaptierendes Gerät. Alternativ kann auch am Umstellungstag das durch Sie gewählt Installationsunternehmen ein H-Gas Gerät verbaut werden. Hiervon müssen Sie uns rechtzeitig in Kenntnis setzen damit Sie nicht durch die Anpassungsfirma angefahren werden. Alternativ kann auch ein nicht Gasbetriebenes Gerät installiert werden.

40. Wie beantrage ich die Kostenerstattung?

Unter www.avacon.de/Marktraumumstellung können Sie sich das notwendige Formular herunterladen, ausdrucken und ausfüllen.

41. Welche Unterlagen sind dem Formular beizulegen? Wann gilt der Antrag auf Kostenerstattung als vollständig eingereicht.

Folgende Unterlagen legen Sie bitte dem Antrag bei:

- Rechnung des Neugerätes und seiner Installation
- Fertigmeldung Ihres Installateurs
- Existenznachweis für das Altgerät, z.B. durch Entsorgungsnachweis

Bitte beachten Sie, dass das Formular unbedingt vollständig auszufüllen ist, damit Ihr Antrag als eingereicht gilt und zügig bearbeitet werden kann. Dafür sind Ihre Unterschrift und die Unterschrift Ihres Installateurs zur Nachweisbestätigung notwendig.

Ein vollständig ausgefülltes Musterformular finden Sie auf unserer Internetseite:

www.avacon.de/marktraumumstellung

42. Wohin schicke ich die Unterlagen

Auf dem Formular ist die benötigte Adresse bereits aufgedruckt. Am besten Sie nutzen einen Fensterbrief bzw. eine Fensterbrieftüte.

Schicken Sie alle Unterlagen vollständig ausgefüllt an:

Avacon AG
Marktraumumstellung, § 19a Abs. 3 EnWG
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

43. Wann und in welchen Fällen erhalte ich Rückmeldung zu meinem Antrag?

Sie erhalten von uns eine der folgenden Antworten auf Ihren eingereichten Antrag:

- bei Bewilligung: innerhalb von 6 Wochen die Auszahlung von 100 Euro je Gerät an das uns im Antrag genannte Konto
- bei Unvollständigkeit: eine zeitnahe Rückmeldung mit Unvollständigkeitsgründen zur Nachbesserung. Auf Wunsch nutzen wir hierzu gerne Telefon oder E-Mail
- bei Ablehnung: ein postalisches Antwortschreiben

Es wird von uns kein separates Antwortschreiben zur Eingangsbestätigung versandt. Wir bitten Sie innerhalb der ersten 6 Wochen von Rückfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

44. Ist die Kostenerstattung auch mit anderen Förderungsmöglichkeiten kombinierbar?

Ja, die Kostenerstattung nach § 19 a Abs. 3 EnWG ist auch mit anderen Förderungsmöglichkeiten kombinierbar (bspw. KfW Förderungen/Kredite für neue Heizungsanlagen/Brennwertgeräte).

Über Fördermittel für eine Heizungssanierung können Sie sich im Internet auf den folgenden Seiten informieren:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Energetische-Sanierung/>

<http://enev-online.de/>

45. Ich will meine jährliche Wartung durchführen lassen. Soll ich damit warten?

Sinnvoll ist eine Wartung nach der Anpassung.

46. Ich bekomme ein neues Gasgerät. Was habe ich zu beachten?

Das hängt vom Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme und von der Bauart des oder der von Ihnen gewählten Gasgeräte ab. Bis zum Umstellzeitpunkt muss noch auf Erdgas mit L-Gasqualität eingestellt werden, allerdings sollten die Umbauteile für Erdgas H gleich mitgeliefert werden. Ab dem Umstellzeitpunkt müssen alle Geräte für Erdgas H ausgeliefert und eingestellt werden. Allerdings gibt es Geräte mit Ausnahmen. Informieren Sie sich auch über neue Technologien wie selbstadaptierende Geräte, diese haben den Vorteil, dass sie sich selbst auf den optimalen Betriebspunkt einstellen. Stimmen Sie sich bitte mit dem Anpassungsunternehmen ab, diese ist über das Erdgasbüro erreichbar.

47. Wann kann bzw. darf mein Schornsteinfeger keine Prüfung durchführen?

Alle im betroffenen Netzgebiet tätigen Schornsteinfeger sind über die aus der Gasanpassung resultierenden Maßnahmen geschult. In dem Zeitraum zwischen Geräteaufnahme (Schritt 1) bis zur Geräteanpassung (Schritt 2) darf ihr Schornsteinfeger nicht an Ihrer Heizungsanlage arbeiten, also auch keine zusätzlichen Messungen durchführen. Im Zweifelsfall muss er sich an das Erdgasbüro wenden. Bitte weisen Sie Ihren Schornsteinfeger darauf hin. Alle im Netzgebiet tätigen Schornsteinfeger sind über die aus der Gasumstellung resultierenden Maßnahmen geschult.

48. Der Schornsteinfeger hat die Abgaswerte bei meinem Gerät beanstandet. Ursache ist aber die Anpassung an die Gasumstellung. Was soll ich tun?

Geben Sie unserem Erdgasbüro bitte Anschrift und Namen vom Kunden und vom Schornsteinfeger. Wir kümmern uns um den Fall. Bitte verändern Sie die Einstellung am Gerät nicht.

49. Mein Kessel läuft, aber das Wasser wird nicht richtig warm.

Sollte eines Ihrer Gasgeräte, z.B. die Heizungstherme nicht einwandfrei funktionieren, so können Sie sich an unser Erdgasbüro wenden.

50. Kann bei der Überprüfung meiner Heizungsanlage eine Wartung als Notwendigkeit festgestellt werden?

Das Anpassungsunternehmen wird bei der Geräteerhebung ggf. eine Mängelkarte ausfüllen. Diese Mängel sind in Abhängigkeit der „Schwere“ zu beheben.

51. Muss ich den Gaszähler ablesen?

Eine Ablesung ist erforderlich, aufgrund des veränderten Brennwertes, der ab diesem Zeitpunkt in Ihrer Abrechnung berücksichtigt werden muss.

Die Ablesung wird durch Avacon AG bzw. ein beauftragtes Unternehmen vorgenommen.

52. Was ist denn nun besser am neuen Gas?

Gar nichts. Der Brennwert verändert sich. Zum Vergleich: Diesel ist nicht besser als Benzin. Aber das Auto muss zum Treibstoff passen sonst läuft es nicht. Und die verbrauchte Energiemenge in kWh ändert sich nicht.

53. Ich koche mit Gas? Muss man da auch was umbauen?

Bei jedem Gerät, welches Erdgas verbrennt, muss die Düse auf die entsprechende Gasqualität (Gasbeschaffenheit) angepasst werden.

54. Oft wird das Wort Gasgerät verwendet, was ist damit gemeint?

Unter Gasgerät, auch Gasverbrauchsgerät, wird ein Gerät verstanden, welches mit gasförmigen Brennstoffen betrieben wird. Dies können z.B. ein Heizkessel, eine (Heiz-/Brennwert)therme oder ein Gasherd sein.

55. Was mache ich, wenn ich ein Erdgasfahrzeug besitze?

Bei Erdgasfahrzeugen, z.B. Busse oder PKW's ist keine Anpassung erforderlich. Die Motoren sind in der Lage sich automatisch einzustellen, sie können sie sowohl L- als auch H-Gas ohne Probleme verbrennen. Auch auf beliebige Mischungen von L- und H-Gas stellen sich die Motoren ein. Für den Autofahrer bringt es den Vorteil, dass bei gleicher Tankfüllung die Reichweite größer ist.

56. Was bedeutet der Begriff Marktraumumstellung?

Der Begriff Marktraumumstellung bezeichnet die Umstellung eines Marktgebietes von L-Gas auf H-Gas. Um die Rückgänge der Förderung von L-Gas auszugleichen und die Versorgungssicherheit jederzeit zu gewährleisten, haben alle Netzbetreiber die Aufgabe die L-Gas-Gebiete Schritt für Schritt auf H-Gas umzustellen. Die Energiewirtschaft spricht hier allgemein auch von Marktraumumstellung („MRU“).

57. Ist die Versorgungssicherheit mit H-Gas dauerhaft gewährleistet?

Der überwiegende Teil des weltweiten Gasvorkommens hat die Qualität von H-Gas. Dadurch ist die langfristige Verfügbarkeit von H-Gas für die deutsche Versorgung sichergestellt. Derzeit gehen Experten von einer technischen Verfügbarkeit/Reichweite von Erdgas für mindestens 100 Jahre aus. Deutschland bezieht momentan große Mengen seines verbrauchten H-Gases aus Norwegen und Russland.

58. Wo ist die Anpassung der Gasqualität gesetzlich geregelt?

Der § 19a des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) enthält die grundlegende Regelung zur Anpassung der Gasqualität. Weitere Informationen kann man in der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV), der Kooperationsvereinbarung Gas und auf den Internetseiten der Verbände BDEW und DVGW sowie auf der Internetseite der Bundesnetzagentur finden.

59. Kennt mein Installateur die Thematik zur Umstellung der Gasqualität?

Üblicherweise kann davon ausgegangen werden, dass für Standardfälle ein Eingreifen von Ihnen oder Ihres Installateurs nicht erforderlich ist. Installateure, die bei Ihrem Netzbetreiber als Vertragsinstallateur eingetragen sind, werden vom Netzbetreiber informiert und können Ihre technischen Rückfragen klären. Über Nicht-Standardfälle werden Sie im Anschluss an die Datenerhebung vom Netzbetreiber oder einem seiner beauftragten Dienstleister informiert.

60. Kann anstelle des Installateurs vom Netzbetreiber auch der Hersteller, mein Errichter oder meine Wartungsfirma die Anpassung vornehmen?

Grundsätzlich soll bei Geräten mit Standardgasanwendungen die Anpassung vom Installateur des Netzbetreibers kostenfrei für Sie vorgenommen werden. Wir empfehlen daher, die Umstellung durch das beauftragte Fachunternehmen des Netzbetreibers durchführen zu lassen. Abweichungen hiervon sind möglich, sofern die von Ihnen gewünschte Firma/Person (Wunschinstallateur) nachweislich für die Anpassung qualifiziert ist (technisch und sachlich). Nach der Anpassung muss eine Rückmeldung an den Netzbetreiber bzw. seinen beauftragten Dienstleister erfolgen, damit sichergestellt wird, dass alle Gasgeräte umgestellt wurden.

Wir behalten uns dabei vor die Rechnung nicht in voller Höhe zu begleichen wenn für uns nicht nachvollziehbare Kosten abgerechnet werden oder die Ersatzteilbeschaffung über den Marktüblichen Preisen liegt.

61. Wie ist die Haftung geregelt, falls ein Gerät nach der Anpassung Probleme aufweist?

Die Haftung ist von der Fehlerursache abhängig. Diese wird nach Möglichkeit direkt vor Ort festgestellt. Der Netzbetreiber oder das von ihm beauftragte Installationsunternehmen haften im Rahmen ihrer gesetzlichen und ggf. vertraglichen Pflichten.

62. Wie ist die Abrechnung während des Anpassungszeitraums geregelt?

Der Abrechnung Ihres Gasverbrauchs liegt stets der jeweils gelieferte Brennwert des Gases zu Grunde. Liegt die Änderung der Gasqualität zwischen 2 Ablesungen des Zählers, werden sowohl der Zählerzwischenstand als auch der abgeleitete Abrechnungswert (Menge x Preis gemäß Brennwert) mit einer sachgerechten Methode ermittelt.

63. Wie erfolgen Anpassungen an meiner Heizungsanlage?

An der Heizung ist im Voraus keine Programmierung oder Regeleinstellung durch Sie vorzunehmen. Alle Änderungen am Gerät werden von den Anpassungsfirmen vorgenommen. Nach der Anpassung durch den Installateur wird das Gerät weiterhin so laufen wie zuvor. Jedoch muss das Gerät für den Zeitraum der Anpassung außer Betrieb genommen werden. Die Abschaltdauer hängt vom Typ Ihres Geräts ab und wird im Regelfall eine Stunde nicht überschreiten. Nach der erfolgreichen Anpassung wird das Gerät dann umgehend wieder in Betrieb genommen. Der ordnungsgemäße Betrieb wird im Anschluss an die Anpassung durch eine Abgasmessung überprüft.

64. Wo kann ich mich bei Beschwerden hinwenden?

Bitte wenden Sie sich an die eingerichtete Service-Nummer des Netzbetreibers 05351 – 3 99 69 09. Dort wird man Ihnen weiterhelfen.

65. An wen muss man sich als Betreiber eines gewerblichen Gasgerätes wenden, z.B. Bäckereiöfen, Pizzaöfen, Großküche/Kantine usw.?

Auch diese Gasgeräte werden erhoben. Entweder werden Sie etwa 1-2 Jahre vor der Umrüstung eine Abfrage des Netzbetreibers erhalten (Industrie- und Gewerbekunden) oder die Anpassungsfirma erhebt die Daten vor Ort (Kleingewerbe, Haushaltskunden u.Ä.). Sofern die Anpassung nicht von der Anpassungsfirma des Netzbetreibers geleistet werden kann werden wir Sie bei der Suche nach einem geeigneten Unternehmen unterstützen falls erforderlich. Die entstehenden sachgerechten Kosten werden vom jeweiligen Netzbetreiber übernommen. Nach der Anpassung erfolgt dazu eine Rückmeldung mit Weitergabe der Anpassungsrechnung an den Netzbetreiber, damit sichergestellt wird, dass alle Gasgeräte umgestellt wurden.

66. Werden Daten über mich erhoben, gespeichert oder weiterverarbeitet?

Ja, aber es werden ausschließlich erforderliche Daten erhoben, gespeichert und ggf. transferiert, die nötig sind, um sich mit Ihnen in Verbindung zu setzen und die Erdgasumstellung erfolgreich durchführen zu können. Darüber hinaus werden ausschließlich technische Daten der Geräte ermittelt, welche für eine ordentliche Umsetzung der Umstellung erforderlich sind.

Alle Daten werden höchstens so lange gespeichert, wie es die gesetzlichen Vorschriften erlauben. Zur ordentlichen Umsetzung der Anpassung erfolgt, in erforderlichen Fällen, ein Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und den Anpassungsfirmen. Bei allen Erhebungen, Transfers und Speicherungen werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die beteiligten Netzbetreiber, deren beauftragte Dienstleister und involvierte Behörden (BNetzA) eingehalten. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden Daten anonymisiert gespeichert und verarbeitet. Sofern Sie keine entsprechende Einwilligung erteilt haben, ist es sowohl dem Netzbetreiber als auch weiteren beauftragten Firmen etc. untersagt, die ermittelten Daten zu anderen Zwecken als der ursprünglichen Beauftragung bzgl. der Anpassung der Geräte zu nutzen.